

**Erläuternder Bericht
zur Änderung der Verordnung über das Strafregister
(VOSTRA-V)**

Bern, 1. Juli 2014

Ausgangslage

Am 13. Dezember 2013 hat das Parlament das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)¹ verabschiedet. Der Bundesrat hat beschlossen, diese Änderungen auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen, nachdem die Referendumsfrist am 6. April 2014 unbenutzt abgelaufen ist. Mit dem neuen Bundesgesetz wird im Strafrecht ein Verbot von beruflichen und organisierten ausserberuflichen Tätigkeiten eingeführt, das namentlich bei Sexualstraftaten an Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen streng ausgestaltet ist. Ergänzt wird es durch ein Kontakt- und Rayonverbot. Die neuen Verbote sollen einerseits mit der Bewährungshilfe und elektronischen Mitteln, andererseits mit einem neuen Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister durchgesetzt werden. Dies bedingt eine Neuprogrammierung des Strafregister-Informationssystems VOSTRA sowie die Anpassung vieler Regelungsdetails auf Verordnungsebene. Nachfolgend werden die notwendigen Änderungen der Verordnung vom 29. September 2006² über das Strafregister (VOSTRA-V) beschrieben.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen rund die Hälfte der Artikel der geltenden Verordnung. Inhaltlich konzentrieren sie sich auf ausführendes Recht zum neu geschaffenen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und auf terminologische Anpassungen. Daher wird eine Teilrevision der VOSTRA-V vorgeschlagen.

1 Delegationsnorm

Die neuen Bestimmungen der VOSTRA-V stützen sich auf Artikel 367 Absatz 6 des Strafgesetzbuches³ (StGB) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴. Die neuen Bestimmungen betreffend den Sonderprivatauszug stellen Sekundärnormen dar, die sich auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung⁵ stützen (Kompetenz des Bundesrates Vollzugsbestimmungen zu erlassen).

2 Form und Detaillierungsgrad

Die Struktur der VOSTRA-V wird nicht verändert und auch der Geltungsbereich und die Adressaten bleiben gleich. Der Detaillierungsgrad entspricht demjenigen der bestehenden Verordnung.

1 BBl 2013 9683

2 SR 331

3 SR 311.0

4 SR 172.010

5 SR 101

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

3.1 Artikel 1 Einleitungssatz

Die Strafregisterregelung erstreckt sich neu auch auf Artikel 371a des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2013⁶ (nStGB). Deshalb muss sich der Einleitungssatz von Artikel 1 auch auf diese Bestimmung beziehen.

3.2 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 3 sowie Absatz 2

Artikel 3 VOSTRA-V statuiert, welche Urteile in VOSTRA erfasst werden. Für den Fall, dass künftig auch bei Übertretungen Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote gegen Erwachsene ausgesprochen werden können, stellt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 E-VOSTRA-V klar, dass solche Urteile im Strafregister erfasst werden müssen.⁷

Eine Regelung für die Eintragung von Tätigkeitsverboten sowie von Kontakt- und Rayonverboten bei Jugendlichen findet sich bereits in Artikel 366 Absatz 3^{bis} nStGB. Aus diesem Grund muss in Artikel 3 Absatz 2 auch auf Artikel 366 Absatz 3^{bis} nStGB verwiesen werden.

Bei den Ziffern 1 und 2 muss lediglich das Wort «oder», welches auf eine alternative Aufzählung hinweist, anderes platziert werden.

3.3 Artikel 4 Absatz 1 Ziffer f und Absatz 2

Artikel 4 VOSTRA-V regelt, welche Sanktionen bei der Eintragung von Urteilen in VOSTRA eingetragen werden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f E-VOSTRA-V stellt klar, dass sowohl *Tätigkeitsverbote* nach Artikel 67 nStGB oder nach Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 in der Fassung vom 13. Dezember 2013⁸ (nMStG) als auch *Kontakt- und Rayonverbote* nach Artikel 67b nStGB oder Artikel 50b nMStG als Sanktion in VOSTRA aufgenommen werden.

Auch altrechtliche *Berufsverbote* bleiben eintragungspflichtig (da das analoge neurechtliche Tätigkeitsverbot ebenfalls eintragungspflichtig ist). Altrechtliche Sanktionen, die eine neurechtliche Entsprechung aufweisen, werden jedoch im Normtext nie erwähnt.

⁶ BB1 2013 9683

⁷ Obschon bisher keine Sondernorm geschaffen wurde, welche es ermöglicht, bei Übertretungen ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot auszusprechen, wird für diesen Fall bereits eine strafregisterrechtliche Regelung vorgesehen, damit die registerrechtlichen Konsequenzen nicht übersehen werden. Eine ähnliche Gesetzesmechanik findet sich bereits im übergeordneten Recht (vgl. Art. 366 Abs. 3^{bis} nStGB oder Art. 371 Abs. 1 nStGB), weshalb diese Art der Normierung auf Verordnungsebene weitergeführt wird.

⁸ BB1 2013 9683

Artikel 4 Absatz 1 VOSTRA-V nennt nur die Eintragung von Erwachsenenanktionen des StGB und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁹ (MStG). Selbstverständlich müssen auch bei Jugendurteilen Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote (vgl. Art. 16a Abs. 1 und 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 in der Fassung vom 13. Dezember 2013¹⁰ [nJStG]) registriert werden. Dies ergibt sich jedoch bereits aus dem übergeordneten Recht (vgl. Art. 366 Abs. 3 und 3^{bis} StGB). Aus diesem Grund ist in Artikel 4 Absatz 2 VOSTRA-V noch ein Hinweis auf Artikel 366 Absatz 3^{bis} nStGB nötig.

3.4 Artikel 5 Buchstaben c

Nicht nur Urteile werden in VOSTRA erfasst, sondern auch nachträgliche Entscheide (sog. NEN), welche zu einer Änderung der bereits vorhandenen Eintragung führen können. Der aktuelle Artikel 5 Buchstabe c VOSTRA-V regelt die eintragungspflichtigen NEN im Zusammenhang mit einem Berufsverbot nach Artikel 67 StGB und Artikel 50 MStG (nämlich die *inhaltliche oder zeitliche Einschränkung* des Verbots oder die *Aufhebung* des Verbots). Diese Entscheide bleiben weiterhin eingetragen, da es analoge NEN auch bei den neuen Verboten gibt.

Artikel 5 Buchstabe c E-VOSTRA-V erwähnt alle NEN, welche bei einem Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot nach nStGB, nMStG oder nJStG möglich sind. Der Katalog der möglichen NEN ist im neuen Recht grösser geworden. Neu eintragungspflichtig sind deshalb auch die *zeitliche Verlängerung* oder *inhaltliche Erweiterung* eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots sowie die *Anordnung eines neuen (zusätzlichen oder nachträglichen) Verbots*. Im Strafregister zu vermerken ist auch, dass die *Bewährungshilfe aufgehoben oder neu angeordnet* worden ist.

Der Vollständigkeit halber werden in Artikel 5 Buchstabe c E-VOSTRA-V auch die verbotsbezogenen nachträglichen Entscheide aufgeführt, welche Jugendliche betreffen (Art. 18 JStG und Art. 19 nJStG). Das JStG erwähnt die inhaltliche und zeitliche Einschränkung eines Verbots zwar nicht explizit. Artikel 18 JStG enthält jedoch allgemein die Möglichkeit, eine Massnahme zu ändern. Aus juristischer Sicht beinhaltet dies (ad maiore minus) auch die Kompetenz zur Einschränkung eines Verbots (vgl. Art. 5 Bst. c Ziff. 2 E-VOSTRA-V).

Im Zusammenhang mit den in Artikel 5 E-VOSTRA-V aufgeführten nachträglichen Entscheiden stellen sich intertemporalrechtliche Fragen: Das neue Tätigkeitsverbot löst das heute geltende, weniger umfassende Berufsverbot nach den Artikel 67 StGB und Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹¹ (MStG) ab. Die geltende Regelung ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Schon zuvor sah das StGB ein Berufsverbot vor, das für bis zu fünf Jahren angeordnet werden konnte und während der Dauer einer Freiheitsstrafe ruhte oder dessen Dauer im Zusammenhang mit einer nicht bestandenen Probezeit neu zu laufen begann (Art. 54 des damaligen StGB¹²). Aus diesem Grund werden nach dem 1. Januar 2015 nebst den Tätigkeitsverboten auch Berufsverbote zu vollziehen sein, die sich auf ältere Gesetzesfassungen stützen.

⁹ SR 321.0

¹⁰ BBl 2013 9683

¹¹ SR 321.0

¹² AS 1951 I 16; BBl 1949 I 1249

Im Rahmen solcher altrechtlichen Berufsverbote können ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nachträgliche Entscheide ausgefällt werden, welche zu einer Änderung der bereits vorhandenen Eintragung im Strafregister führen. Das neue Recht sieht mit der inhaltlichen oder zeitlichen Einschränkung und Aufhebung eines Verbots wie auch mit der Verlängerung, Erweiterung, zusätzlichen Anordnung oder nachträglichen Anordnung eines Verbots und der Anordnung oder Aufhebung von Bewährungshilfe eine weite Palette möglicher nachträglicher Entscheide vor (Art. 67 Abs. 6, 67b Abs. 5, Art. 67c Abs. 4–7, 67d Abs. 1 und 2 nStGB, Art. 50 Abs. 6, 50b Abs. 5, 50c Abs. 4–7, 50d Abs. 1–2 nMStG sowie Art. 18 JStG und 19 nJStG). Entsprechend den allgemeinen Regeln zum zeitlichen Geltungsbereich des Strafrechts (Art. 2 StGB und Art. 2 MStG) und der allgemeinen Übergangsbestimmung zum Vollzug früherer Urteile (Art. 388 StGB und Art. 215 MStG) dürfen gewisse Entscheide nicht zu altrechtlichen Berufsverboten angeordnet werden. So stellen etwa die Erweiterung oder die nachträgliche Anordnung eines Verbots eine ausserhalb des Vollzugs stehende Änderung des Grundurteils dar, die vom Richter angeordnet werden muss (Art. 67d StGB und Art. 50d MStG); eine Rückwirkung eines solchen Entscheids auf ein vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gefälltes Urteil darf gemäss dem allgemeinen Rückwirkungsverbot nicht stattfinden. Andere nachträgliche Entscheide wie die inhaltliche und zeitliche Einschränkung oder Aufhebung eines Verbots stellen durch die Vollzugsbehörde anzuordnende Vollzugsentscheide dar, auf die nach Artikel 388 Absatz 1 StGB und 215 Absatz 1 MStG jedoch ebenfalls bisheriges Recht anzuwenden ist.¹³ Letztere nachträglichen Entscheide sind denn auch bereits nach geltendem Recht vorgesehen (Art. 67a Abs. 4 und 5 StGB und Art. 50a Abs. 4 und 5 MStG).

3.5 Artikel 6 Sachüberschrift und Absatz 2 und 3

Nach Artikel 67c Absatz 2 nStGB und 50c Absatz 2 nMStG wird die Dauer des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme (Artikel 59–61 und 64 StGB) auf die Dauer des ausgesprochenen Verbotes nicht angerechnet. Das heisst, das Verbot ruht in dieser Zeit. Dies bedingt folgende Anpassungen in Artikel 6 Absatz 2 E-VOSTRA-V:

- Um die Entfernungsfrist nach Artikel 369a StGB und die Erscheindauer im Sonderprivatauszug nach Artikel 371a Absatz 4 nStGB korrekt berechnen zu können, müssen beim Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme das jeweilige *Ein- und Austrittsdatum* an VOSTRA gemeldet werden, damit dieses Ruhen in die Fristberechnung einbezogen werden kann. Eine solche Meldung ist also gemäss Artikel 6 Absatz 2 E-VOSTRA-V nur nötig, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot gegen Erwachsene (also nach StGB oder MStG) ausgesprochen worden ist.

- Meldepflichtig ist die *Vollzugsbehörde, welche für den Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktion zuständig* ist (vgl. auch Art. 16 Bst. c VOSTRA-V), und nicht die Behörde, welche für den Vollzug des Verbotes zuständig ist. Diejenigen Vollzugs-

¹³ Das neue Recht gilt nach Artikel 388 Abs. 3 StGB und 215 Abs. 3 MStG dagegen bei Gesetzesnormen, die zum Vollzugsregime zu zählen sind, wie etwa jene über die Aus- und Weiterbildung, das Arbeitsentgelt, die Beziehungen zur Aussenwelt oder die bedingte Entlassung (BBl 1999 1979, 2183).

behörden, welche für den Vollzug eines in VOSTRA eingetragenen Urteils zuständig sind, erhalten jeweils eine Meldung, sofern gegen die gleiche Person ein entsprechendes Verbot in VOSTRA erfasst ist. In diesem Fall müssen die Vollzugsbehörden also das Ein- und Austrittsdatum *auch bei Umwandlungsstrafen*, die selbst nicht in VOSTRA erfasst werden (vgl. Art. 9 Bst. e VOSTRA-V), melden. Nicht eintragungspflichtig sind dagegen umgewandelte *Freiheitsentzüge bei nicht eintragungspflichtigen Übertretungsurteilen*. Da keine Meldung von VOSTRA erfolgen kann, müsste die Behörde jeweils vor Ein- und Austritt durch eine VOSTRA-Konsultation abklären, ob ein Verbot verhängt worden ist. Die Eintragung der Urteile erfolgt z.T. jedoch mit einer gewissen Verzögerung, so dass eine Überschneidung des Ruhens mit einem Verbot nicht unbedingt rechtzeitig erkannt werden kann. Auch sind die mit nicht eintragungspflichtigen Bussen verbundenen Freiheitsentzüge in der Regel sehr kurz und wirken sich zeitlich nicht wirklich stark auf die effektive Verbotsdauer aus.

- Da es sich bei der Meldung von Ein- und Austrittsdatum nicht um einen nachträglichen Entscheid, sondern um bloße *Vollzugsdaten* handelt, ist die Sachüberschrift von Art. 6 VOSTRA-V entsprechend zu ergänzen.

Ein weiteres Berechnungsproblem ergibt sich, wenn der Täter eine ihm auferlegte Probezeit nicht bestanden hat und der *Widerruf* einer bedingten Freiheitsstrafe oder (nach bedingter Entlassung) die *Rückversetzung* in den Straf- und Massnahmenvollzug angeordnet worden ist. In diesen Widerrufskonstellationen wird die Dauer des Verbots erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Täter bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird (Art. 67c Abs. 3 nStGB, Art. 50c Abs. 3 nMStG). D.h. die Frist für das Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot beginnt vom Tage an neu zu laufen, wo der Täter wieder in die Freiheit entlassen wird. Damit VOSTRA diesen *Neubeginn des Fristenlaufs* erkennen kann, müssen entsprechende Vollzugsmeldungen erfolgen. Folgende nachträglichen Entscheide sind in Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 1 VOSTRA-V bereits enthalten und werden bereits heute gemeldet:

- *Bedingte Entlassung* aus dem stationären Vollzug einer therapeutischen Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB) oder aus der Verwahrung (Art. 64a Abs. 1 StGB);
- *Bedingte Entlassung* aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (Art. 86 StGB);
- *Aufhebung* einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 1 StGB).

Meist geht der endgültigen Entlassung eine bedingte Entlassung voraus (vgl. für Freiheitsstrafen Art. 88 StGB, für stationäre therapeutische Massnahmen Art. 62b Abs. 1 StGB und für die Verwahrung Art. 64a Abs. 5 StGB). Diesfalls braucht die *endgültige Entlassung* nicht in VOSTRA erfasst zu werden, um den korrekten Vollzug von Artikel 67c Absatz 3 nStGB (bzw. Art. 50c Abs. 3 nMStG) zu gewährleisten.

Die *endgültige Entlassung* ist für die Berechnung des Fristenlaufs vielmehr nur dann relevant, *wenn zuvor keine bedingte Entlassung erfolgt* ist. Eine direkte, endgültige Entlassung kann es nur beim Vollzug einer Freiheitsstrafe geben (dieser Fall ist gesetzlich nicht speziell erwähnt) und bei der endgültigen Entlassung nach Ablauf der Höchstdauer einer stationären Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 (vgl. Art. 62b Abs. 2 StGB). Diese Vollzugsdaten werden heute nicht in VOSTRA eingetragen (vgl. Art. 6 Bst. a Ziff. 1 VOSTRA-V). Daher ist in *Absatz 3* vorgesehen, dass bei Urteilen, die ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot nach StGB oder MStG enthalten, nach einem Widerruf des bedingten Straf- oder Massnahmen-

vollzugs auch die die *endgültige Entlassung aus einer vollständig vollzogenen*¹⁴ *Freiheitsstrafe* und die *endgültige Entlassung nach Artikel 62b Absatz 2 StGB* in VOSTRA eingetragen werden muss.

3.6 Artikel 10 Absatz 1 und 2

In Absatz 1 muss verdeutlicht werden, dass nur die Datensätze und Datenfelder von VOSTRA in Anhang 1 geregelt werden. Die Datensätze und Datenfelder der Hilfsdatenbank zur Bestellung von Privat- und Sonderprivatauszügen, welche neu in Artikel 11a E-VOSTRA-V geregelt wird, wird erst in Anhang 2 abgehandelt (vgl. Art. 11a Abs. 4 E-VOSTRA-V).

Durch den neuen Anhang 2 E-VOSTRA-V werden die bisherigen Anhänge 2 und 3 VOSTRA-V zu den Anhängen 3 und 4. In Artikel 10 Absatz 2 E-VOSTRA-V werden die entsprechenden Referenzierungen auf diese Anhänge angepasst.

3.7 Artikel 11a Daten betreffend die Bestellungen von Privat- und Sonderprivatauszügen

Art. 11a E-VOSTRA-V regelt die Verwaltung der Daten zur Bestellung und Ausfertigung von Privat- und Sonderprivatauszügen. *Absatz 1* enthält den Grundsatz, dass in VOSTRA auch Daten aufgenommen werden, welche die *Bestellung* von Privatauszügen (Art. 24 VOSTRA-V) und von Sonderprivatauszügen (Art. 25b E-VOSTRA-V) betreffen. Diese Daten sind hauptsächlich in einer separaten Hilfsdatenbank eingetragen.

Bei den in der Hilfsdatenbank eingetragenen Daten handelt es sich um Informationen über die Abwicklung des Bestellprozesses und nicht um die im Privat- und Sonderprivatauszug aufgenommenen Strafdaten (Art. 11a Abs. 2 E-VOSTRA-V). Somit werden Daten gespeichert, die nicht den eigentlichen Inhalt des Auszuges betreffen. Es geht vielmehr um die Angaben, an wen der Auszug gesandt wurde, ob die Gebühren bezahlt wurden oder wie der Bestellvorgang ausgeführt wurde. Zudem werden bei der Bestellung von Sonderprivatauszügen aus Beweisgründen die in der Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation enthaltenen Daten erfasst. Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992¹⁵ (DSG) ist hierfür eine gesetzliche Grundlage notwendig. Da es sich aber nicht um besonders schützenswerte Daten handelt, braucht es kein Gesetz im formellen Sinn. *Anhang 2* E-VOSTRA-V benennt die einzelnen Datensätze und dazugehörigen Datenfelder (Art. 11a Abs. 4 E-VOSTRA-V).

Absatz 3 von Artikel 11a E-VOSTRA-V regelt, dass Daten aus der Hilfsdatenbank mittels Schnittstelle in VOSTRA übernommen werden, wenn ein Auszug erstellt wird. Es handelt sich dabei vornehmlich um Angaben, die nötig sind, um die Auszüge korrekt zu versenden.

¹⁴ D.h. es hat vorgängig keine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gegeben. Denn dann wäre ja diese massgebend für die Fristberechnung nach Art. 67c Abs. 3 nStGB bzw. Art. 50c Abs. 3 nMSStG.

¹⁵ SR 235.1

3.8

Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe a und 3–5

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VOSTRA-V verweist auf die Entfernungsfristen gemäss Artikel 369 StGB. Neu muss auch auf den ergänzenden Artikel 369a nStGB verwiesen werden.

Meistens enthält das Strafregisterrecht keine Regeln, wie altrechtliche Urteile zu entfernen sind. Es gilt der Grundsatz, dass die für neurechtliche Urteile formulierten Regeln jeweils analog auch auf altrechtliche Urteile anzuwenden sind. Bei «altrechtlichen» Berufsverboten können die neuen Regeln in gewissen Fällen zu einer Änderung der Entfernungsfrist führen. Artikel 12 Absatz 3 E-VOSTRA-V macht im Sinne einer Präzisierung auf dieses Problem aufmerksam: Ein altrechtliches Berufsverbot kann nämlich auch *zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen* angeordnet worden sein. Ein solches Verbot entspricht unter dem neuen Recht – funktional betrachtet – einem Verbot nach Artikel 67 Absätze 2–4 nStGB bzw. Artikel 50 Absätze 2–4 nMStG und soll diesem registerrechtlich gleichgestellt werden (bezüglich Entfernung und Erscheinen im Sonderprivatauszug). Die Entfernungsfrist für Urteile, die ein Tätigkeitsverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, ist in Artikel 369a nStGB geregelt: Sie werden aus dem Strafregister entfernt, wenn über das Ende des Verbots hinaus 10 Jahre verstrichen sind bzw. die Frist nach Artikel 369 StGB abgelaufen ist, sollte diese länger sein. Artikel 12 Absatz 3 E-VOSTRA-V wendet diese Regelung auch auf altrechtliche Verbote an, die zum Schutz dieser Personenkategorien angeordnet worden sind. Für andere Berufsverbote gilt dagegen – analog einem Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 Absatz 1 nStGB und 50 Absatz 1 nMStG – die Entfernungsfrist nach Artikel 369 Absatz 4^{ter} nStGB.

Ein weiteres Problem betrifft die Berechnung der effektiven Dauer eines Tätigkeitsverbots oder Kontakt- und Rayonverbots, das in einem Auslandsurteil angeordnet wird (Art. 12 Abs. 4 E-VOSTRA-V). Ausländische Urteile, die gegen Schweizer Staatsangehörige ergangen sind und dem Bundesamt für Justiz gemeldet werden, müssen im Strafregister eingetragen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. e VOSTRA-V), sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, die nach dem StGB (Art. 366 Abs. 1 und 2 Bst. c StGB) und der VOSTRA-V für vergleichbare schweizerische Urteile gelten. Demnach müssen auch in Auslandsurteilen angeordnete Verbote, die funktional einem Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b nStGB bzw. Artikel 50 oder 50b nMStG entsprechen, im Strafregister eingetragen werden.¹⁶ Gemäss Artikel 369a nStGB gilt für solche Verbote ebenfalls eine minimale Entfernungsfrist von 10 Jahren zuzüglich der effektiven Dauer des Verbots. Allerdings kann die effektive Dauer bei einem ausländischen Verbot nicht korrekt berechnet werden, da der ausländische Staat zwar das entsprechende Grundurteil meldet, welches ein solches Verbot enthält, nicht aber dessen allfällige Verlängerung, Verkürzung oder andere Informationen, die nach ausländischem Recht Einfluss auf die effektive Dauer des ausländischen Verbots hätten. Für die Entfernung kann daher nur auf die mutmassliche Dauer des Verbots abgestellt werden, welche sich aus dem Grundurteil ergibt. Artikel 12 Absatz 4 E-VOSTRA-V legt daher fest, dass die Dauer eines Tätigkeitsverbots oder Kontakt- und Rayonverbots lediglich nach den Angaben im ausländischen Grundurteil berechnet wird. Andere, allenfalls für den Fristenlauf massgebende Umstände finden keine Beachtung.

¹⁶ Rein administrativ angeordnete ausländische Tätigkeitsverbote werden nicht erfasst.

Anders verhält es sich bei schweizerischen Urteilen. Hier sind für die Berechnung der effektiven Dauer eines Tätigkeitsverbots oder Kontakt- und Rayonverbots auch ein Ruhen und der Neubeginn des Fristenlaufs zu beachten. Die neuen Bestimmungen hierzu (Art. 67c Abs. 2–3 nStGB und Art. 50c Abs. 2–3 nMStG) entsprechen Artikel 67a Absätze 1–2 StGB und Artikel 50a Absätze 1–2 MStG zum geltenden Berufsverbot. Nach diesen Vollzugsbestimmungen ruht die Verbotsdauer während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion. Bei Nichtbewährung beginnt die Dauer des Verbots mit der Entlassung aus der Sanktion oder deren Aufhebung neu zu laufen. Im Strafregister wird das Ruhen oder der Neubeginn der Dauer eines Berufsverbots bisher nicht abgebildet, da die Entfernuungsfristen nicht auf die effektive Dauer dieser Verbote abstellen. Unter dem neuen Recht ist die effektive Dauer des Verbots aber sehr wohl relevant – für die Berechnung der Minimalfrist nach Artikel 369a nStGB und das Erscheinen im Sonderprivatauszug. Solange im Strafregister ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot registriert ist, müssen dem Strafregister daher der Eintritt und der Austritt bei einer freiheitsentziehenden Sanktion gemeldet werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 E-VOSTRA-V). Solche Meldungen sind auch wichtig bei altrechtlichen Berufsverboten zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen. Auch hier ist die effektive Dauer wichtig für die Berechnung der Entfernuungsfrist und das Erscheinen im Sonderprivatauszug. Bei dieser Gelegenheit und im Sinne einer Dienstleistung an die Kantone rechtfertigt es sich, die Ruhezeiten bei allen altrechtlichen Berufsverboten im Strafregister zu erfassen. Angesichts der überschaubaren Zahl der bereits angeordneten Berufsverbote sollte sich der Aufwand in Grenzen halten.

Schliesslich muss noch die Aufbewahrungsdauer von Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen und Sonderprivatauszügen geregelt werden (Art. 11a E-VOSTRA-V). Die Entfernuungsfrist ist restriktiv ausgestaltet. Die Entfernuung erfolgt ein Jahr ab Bestellung des Auszugs (vgl. Art. 12 Abs. 5 E-VOSTRA-V).

3.9 Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und d

Die registerführende Stelle des Bundesamtes für Justiz (BJ) trägt bereits heute Berufsverbote – selbst wenn sie von kantonalen Gerichten erlassen werden – in VOSTRA ein. Denn diese Verbote weisen sehr verschiedene Inhalte auf und müssen zur Eintragung zuerst in die anderen Amtssprachen übersetzt werden. Um den Kantonen allfällige Übersetzungsprobleme zu ersparen und eine Einheitlichkeit der Eintragung zu gewährleisten, soll die Eintragung von Urteilen, welche ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot beinhalten, weiterhin zentral durch das BJ erfolgen. Neu wird dies in der Verordnung explizit festgehalten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c E-VOSTRA-V). Um eine möglichst genaue Eintragung zu gewährleisten, werden die Verbote gemäss dem Wortlaut des jeweiligen Dispositives in VOSTRA aufgenommen.

Der gleichen Logik folgend sollen neu gemäss Artikel 13 Absatz 1 *Buchstabe d* E-VOSTRA-V auch sämtliche nachträgliche Entscheide, welche sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot beziehen, vom BJ eingetragen werden.

3.10 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 15 Buchstabe a, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2^{bis}

Der Vorbehalt in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 E-VOSTRA-V stellt klar, dass sich die Eintragungspflicht der kantonalen Koordinationsstelle nicht auf kantonale Urteile und nachträgliche Entscheide bezieht, welche ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot zum Gegenstand haben.

Gleiches gilt gemäss Artikel 15 Buchstabe a Satz 2 E-VOSTRA-V für diejenigen Urteile und nachträglichen Entscheide, welche von der Koordinationsstelle der Militärjustiz eingetragen werden.

Auch in Artikel 16 Absatz 2 E-VOSTRA-V muss ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Gemäss Artikel 17 Absatz 2^{bis} E-VOSTRA-V sind die Koordinationsstellen verpflichtet, gemeldete Urteile und nachträgliche Entscheide, die sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot beziehen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c und d), an die registerführende Stelle beim Bundesamt für Justiz weiterzuleiten.

3.11 Artikel 21 Absatz 2 Einleitungssatz, Absatz 3 sowie Absatz 4 Einleitungssatz

Das Zugangsrecht bezieht sich auch auf Urteile mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 366 Abs. 3 Bst. d und Abs. 3^{bis} nStGB). Daher muss der Verweis auf Absatz 3^{bis} und Buchstabe d auch in Artikel 21 Absätze 2, 3 und 4 VOSTRA-V aufgenommen werden.

3.12 Artikel 22 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absätze 1^{bis} und 1^{ter}

Das Zugangsrecht bezieht sich auch auf Urteile mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 366 Abs. 3 Bst. d und Abs. 3^{bis} nStGB). Daher muss der Verweis auf Absatz 3^{bis} auch in Artikel 22 Absätze 1, 1^{bis} und 1^{ter} VOSTRA-V aufgenommen werden. Der Verweis auf Absatz 3 Buchstabe d muss nur in Artikel 22 Absätze 1 und 1^{bis} VOSTRA-V eingefügt werden (nicht aber in Artikel 22 Absatz 1^{ter} VOSTRA-V).

3.13 Artikel 24 Sachüberschrift und Absatz 3

Die Sachüberschrift ist entsprechend der Terminologie von Artikel 371 nStGB angepasst worden, ebenso jene von Artikel 25 E-VOSTRA-V.

Der Privatauszug wird grundsätzlich direkt der ersuchenden, betroffenen Privatperson zugestellt. Diese hat sich bei der Bestellung des Auszuges über ihre Identität auszuweisen. Die Abgabe der Auszüge an eine Drittperson ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der ersuchenden, betroffenen Privatperson möglich. Die bisherige Regelung von Artikel 24 Absatz 3 VOSTRA-V erwies sich als zu eng, da der Auszug nach ihrem Wortlaut nur an andere «Privatpersonen» abgegeben werden konnte. Bei Drittpersonen, welche für eine Zustellung des Auszuges in Frage kommen, kann

es sich jedoch auch um juristische Personen oder um öffentlich-rechtliche Institutionen handeln. Die Formulierung von *Absatz 3* wurde deshalb entsprechend angepasst.

3.14 Artikel 25 Sachüberschrift und Absatz 2 Ziffer 11 und 28

Enthält das Strafregister ein Urteil, das gemäss Artikel 371 StGB im Privatauszug erscheint, so werden die in Artikel 25 Absatz 2 VOSTRA-V abschliessend genannten Daten aus dem Datensatz über Urteile (Anhang 1 Ziffer 4) und/oder dem Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide (Anhang 1 Ziffer 5) im Strafregisterauszug aufgeführt. Aufgrund der neuen Regelungen zum Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot müssen die Datensätze ergänzt werden. Neu sieht Artikel 25 Absatz 2 *Ziffer 11* E-VOSTRA-V vor, dass bei Tätigkeitsverboten sowie bei Kontakt- und Rayonverboten der Inhalt des Urteils entsprechend dem Wortlaut des Dispositives im Strafregisterauszug aufgeführt wird (zu den Ausnahmen in Bezug auf die Nennung des Namens derjenigen Person, deren Kontaktierung verboten werden soll, vgl. nachfolgende Ausführungen). Ebenfalls erfasst werden der Beginn, die Dauer gemäss Urteilsdispositiv, das allfällige Ruhen aufgrund einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme (also das Ein- und Austrittsdatum, nicht aber die erfassende Behörde; vgl. Art. 6 Abs. 2 E-VOSTRA-V), der Neubeginn des Fristenlaufs (vgl. Art. 6 Abs. 3 E-VOSTRA-V) sowie das voraussichtliche Ende des Verbots. Ebenfalls erfasst werden neu gemäss Artikel 25 Absatz 2 *Ziffer 28* E-VOSTRA-V im Falle eines nachträglichen Entscheides die Angaben des Referenzverbotes, der neue Inhalt gemäss Urteilsdispositiv, Angaben zur neuen Dauer, Datum der Wirksamkeit der Änderung, Aufhebungsdatum, und die Angaben zu Begleitmassnahmen.

Wird dem Täter mit einem Kontakt- und Rayonverbot untersagt, mit einer bestimmten Person Kontakt aufzunehmen, erscheint im einzutragenden Entscheiddispositiv der Name dieser Person. Die Nennung des Namens dieser Person in den Auszügen für Privatpersonen kann ihre Privatsphäre verletzen. Für den Vollzug des Verbots ist es nicht notwendig, dass ihr Name im Privatauszug erscheint. Wird ein Privatauszug beispielsweise zwecks Bewerbung für eine Anstellung, zum Erwerb eines Waffenscheins oder für ein Einbürgerungsgesuch angefordert, ist die Nennung des Namens ebenfalls regelmässig nicht notwendig. Deshalb wird im Privatauszug bei einem Kontakt- und Rayonverbot der Name derjenigen Person, zu der der Kontakt untersagt wird, anonymisiert. Im Auszug für die Behörden wird er demgegenüber aufgeführt. Denn auch wenn die Durchsetzung eines Kontakt- und Rayonverbots zum Schutz einer bestimmten, namentlich genannten Person in der Regel nicht primär über den Strafregisterauszug erfolgt, sondern mit elektronischen Geräten (EM, GPS) und der Bewährungshilfe, ist die Kenntnis des Namens für den Vollzug des Verbotes notwendig.

3.15 Artikel 25a

Nach Artikel 371 Absatz 4 StGB wird ein *Urteil, das eine Massnahme enthält*, nicht mehr in den Privatauszug aufgenommen, wenn die Hälfte der für die Entfernung nach Artikel 369 nStGB massgebenden Dauer abgelaufen ist. Artikel 369 nStGB

regelt jedoch jene Fälle nicht, wo im Urteil keines der in Artikel 369 nStGB aufgezählten Sanktionen ausgesprochen wurde, sondern *nur eines der neu geschaffenen Tätigkeitsverbote* (Art. 67 Abs. 2–4 StGB, Art. 50 Abs. 2–4 MStG, Art. 16a Abs. 1 JStG) oder Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67b nStGB, Art. 50b nMStG, Art. 16 Abs. 2 nJStG). Ist eines dieser neuen Verbote die Hauptsanktion, so fehlt für die Anwendung der Regel gemäss Art. 371 Absatz 4 StGB der Anknüpfungspunkt. Das hiesse, dass solche Urteile in Anwendung von Art. 369 nStGB nie (bzw. erst mit dem Tod der betroffenen Person) entfernt würden (da keine Entfernungsfrist vorgesehen ist, gäbe es auch kein Nichterscheinen im Privatauszug nach der Hälfte der Frist). Diese Konsequenz kann aus datenschutzrechtlicher Sicht unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Diese Lücke muss daher in der Verordnung geschlossen werden.

Dabei ist in einem ersten Schritt eine fiktive Entfernungsfrist (Art. 25a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 E-VOSTRA-V verwendet den Begriff «Referenzfrist») festzulegen. Diese ist dann entsprechend der Regelung in Artikel 371 Absatz 4 StGB zu halbieren (vgl. Art. 25a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 E-VOSTRA-V). Zur Festlegung der fiktiven Entfernungsfrist kann man sich an der unteren Schwelle für registerrechtliche Fristen orientieren, da diesen Urteilen kein besonders schweres Verschulden zugrunde liegen kann (sonst wäre ja auch noch eine andere Sanktion ausgesprochen worden).

- Für die bisherigen Verbote gegen *Erwachsene* nach StGB und MStG beträgt die kleinste Entfernungsfrist bisher 10 Jahre (vgl. Art. 369 Abs. 4^{ter} nStGB). Übernimmt man diese Frist, so kommt man zu einem Nichterscheinen im Privatauszug nach 5 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils (vgl. Art. 25a Abs. 1 E-VOSTRA-V).

- Bei Verboten gegen *Jugendliche* nach JStG sollte von einer etwas geringeren fiktiven Entfernungsfrist ausgegangen werden: z.B. von 7 Jahren. Somit würde für das Erscheinen im Privatauszug eine Frist von 3,5 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft resultieren. Allerdings muss auch hier die Regel nach Artikel 371 Absatz 2 StGB gelten, wonach ein Jugendurteil nur dann im Privatauszug erscheint, wenn zusätzlich ein Erwachsenenurteil in VOSTRA registriert worden ist (vgl. Art. 25a Abs. 1 E-VOSTRA-V).

Die Regelung von Art. 25a E-VOSTRA-V stellt demnach eine Vervollständigung der Regel gemäss Artikel 371 Absatz 4 StGB i.V.m. Artikel 369 StGB dar. Aus diesem Grund ist auch Artikel 371 Absatz 5 StGB anwendbar (vgl. Art. 25a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 E-VOSTRA-V). Sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen kann es also in Anwendung von Artikel 371 Absatz 5 StGB zu einer Fristverlängerung kommen, wenn der Privatauszug noch ein Urteil enthält, bei dem die Frist nach Artikel 371 Absatz 3 und 4 StGB noch nicht abgelaufen ist. Die Fristverlängerung dauert in diesen Fällen maximal bis zum Ablauf der fiktiven Referenzfrist («Referenzfrist»).

Die alleinige Anordnung solcher neuen Verbote (ohne andere Sanktion, an die Art. 369 StGB anknüpfen kann) dürfte eher selten vorkommen. Es wird auch bewusst in Kauf genommen, dass ein Verbot, welches noch nicht abgelaufen ist, nicht mehr im Privatauszug erscheint. Verbote, die zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausgesprochen worden sind, erscheinen während ihrer ganzen Dauer im Sonderprivatauszug (Art. 371a Abs. 4 nStGB).

3.16

Artikel 25b Sonderprivatauszug

Wie der Privatauszug (Art. 24 Abs. 1 VOSTRA-V) wird auch der Sonderprivatauszug ausschliesslich durch das Bundesamt für Justiz abgegeben. Die Bestellung erfolgt elektronisch oder an einem Schalter der Schweizerischen Post.

Der Sonderprivatauszug wird (wie der Privatauszug) nur mit Einverständnis der betroffenen Privatperson abgegeben. Um eine korrekte Ausfertigung des Auszugs sicher zu stellen, hat sich die betroffene Privatperson gemäss Artikel 25b Absatz 2 E-VOSTRA-V über ihre Identität auszuweisen und eine schriftliche Bestätigung im Sinne von Artikel 371a Absatz 2 nStGB vorzulegen.

Empfänger des Sonderprivatauszugs ist grundsätzlich die Privatperson, über welche der Auszug erstellt wurde. Mit der schriftlichen Einwilligung der Privatperson kann der Auszug direkt einer anderen Privatperson, einer juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Institution zugestellt werden (Art. 25b Abs. 3 E-VOSTRA-V).

3.17

Artikel 25c

Nur wer sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit ausübt, kann gemäss Artikel 371a Absatz 1 nStGB einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister anfordern. Deshalb ist dem Antrag eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation, der oder die den Sonderprivatauszug verlangt, beizulegen (Art. 371a Abs. 2 nStGB und Art. 25b Abs. 2 E-VOSTRA-V).

Artikel 25c Absatz 1 E-VOSTRA-V regelt, welche Daten diese Bestätigung mindestens enthalten muss. Das Bundesamt für Justiz stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die in Artikel 25c Absatz 1 Buchstaben a–e E-VOSTRA-V genannten Daten sind insbesondere zur Identifikation der Privatperson, über die der Sonderprivatauszug erstellt wird (Bst. d), zur Kontaktaufnahme bei Rückfragen (Bst. a und b) sowie zur Überprüfung, ob eine Berechtigung zum Bezug eines Sonderprivatauszuges besteht (Bst. a und e), erforderlich.

Nach Buchstabe b hat die Bestätigung den Namen und die Unterschrift einer für die Anstellung mitverantwortlichen Person des Arbeitgebers oder der Organisation zu enthalten. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein für das Unternehmen oder die Organisation prokuraberechtigtes Organ halten. Vielmehr reicht es aus, wenn die Person gemäss interner Regelung in den Entscheidungsprozess des konkreten Anstellungsverfahrens involviert ist und hierfür eine Mitverantwortung trägt. Zu denken ist beispielsweise an Verantwortliche des Human Resource oder an Abteilungsleiter eines Unternehmens.

In Artikel 25c Absatz 2 E-VOSTRA-V wird der Vollständigkeit halber die Bestimmung von Artikel 371a Absatz 2 nStGB wiederholt, wonach der Arbeitgeber oder die Organisation mit der schriftlichen Bestätigung versichert, dass sich der Antragsteller bei ihm oder ihr um eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst oder eine solche Tätigkeit bei ihm oder ihr ausübt und dafür einen Sonderprivatauszug beibringen muss.

Die Bestätigung ist durch den Arbeitgeber oder die Organisation bei deren Ausstellung zu datieren (Art. 25c Abs. 1 Bst. c E-VOSTRA-V). Danach ist sie während drei Monaten gültig (Art. 25c Abs. 3 E-VOSTRA-V). Ist die Bestätigung bei Eingang des Antrages älter als drei Monate, kann kein Sonderprivatauszug ausgestellt werden. Der Antrag ist diesfalls mit einer neuen Bestätigung zu vervollständigen. Die Frist von drei Monaten dient einerseits dazu, dass Sonderprivatauszüge nur gestützt auf aktuelle Bestätigungen ausgestellt werden können. Andererseits soll der Bezug von Sonderprivatauszügen nicht durch marginale Verzögerungen zwischen Ausstellung der Bestätigung und Antragstellung verhindert werden.

Das BJ überprüft bei einem Antrag um einen Sonderprivatauszug in jedem Fall die Identität des Bestellers und der Privatperson, über die der Auszug erstellt wird, sowie allfällige Vollmachten und die Vollständigkeit des Antrags, inklusive die Vollständigkeit der Daten der Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation. Hingegen wird die inhaltliche Korrektheit der Daten der Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation nur stichprobeweise überprüft (Art. 25c Abs. 4 E-VOSTRA-V). Eine lückenlose Überprüfung der inhaltlichen Korrektheit der Bestätigungen wäre aufgrund des zu erwartenden erheblichen Mehraufwandes nur mit massiven zusätzlichen Ressourcen möglich (wenn die Gesuche innert nützlicher Frist bearbeitet werden sollen).

3.18 Artikel 25d

Artikel 25d E-VOSTRA-V regelt die Einzelheiten des Inhalts des Sonderprivatauszuges. Die Daten aus dem Datensatz über Personen (Art. 25d Abs. 1 E-VOSTRA-V) entsprechen den Daten, die im normalen Privatauszug erscheinen (vgl. Art. 25 Abs. 1 VOSTRA-V).

Enthält das Strafregister ein Urteil oder mehrere Urteile, die gemäss Artikel 371a Absatz 3 nStGB im Sonderprivatauszug erscheinen, so werden die gleichen Strafdaten wie im Privatauszug aufgeführt. Deshalb wird in Artikel 25d Absatz 2 E-VOSTRA-V auf Artikel 25 Absatz 2 VOSTRA-V verwiesen.

Enthält das Strafregister kein Urteil oder keines, das gemäss Artikel 371a Absatz 3 nStGB im Sonderprivatauszug erscheint, so enthält der Auszug die Aussage: «Kein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder andere besonders schutzbedürftigen Personen eingetragen.» (Art. 25d Abs. 3 E-VOSTRA-V).

Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des StGB und des MStG werden neben den neuen Tätigkeitsverboten sowie Kontakt- und Rayonverboten auch Berufsverbote nach heutigem Recht oder gestützt auf ältere Fassungen des StGB bzw. MStG (vgl. Art. 67 StGB und Art. 50 MStG) zu vollziehen sein (vgl. dazu oben, zu Art. 12 E-VOSTRA-V). Obwohl das geltende bzw. ältere Recht keine entsprechende Differenzierung vornimmt, kann auch ein altrechtliches Berufsverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen angeordnet worden sein. Absatz 4 von Artikel 25d E-VOSTRA-V soll sicherstellen, dass solche Berufsverbote im Sonderprivatauszug aufgenommen werden. In analoger Anwendung von Art. 371a Absatz 4 nStGB erscheinen Urteile, die solche altrechtlichen Verbote enthalten, solange im Sonderprivatauszug, wie diese Verbote wirksam sind.

In Artikel 25e E-VOSTRA-V werden einzelne wichtige Begriffe näher umschrieben, welche die Tätigkeit, für die gemäss Artikel 371a Absatz 1 nStGB ein Sonderprivatauszug verlangt werden darf, charakterisieren. Gleichzeitig wird mit diesen Definitionen auch der Umfang eines für den Sonderprivatauszug relevanten Verbots beschrieben. Diese Definitionen sind daher nicht nur für die registerführende Stelle, welche Sonderprivatauszüge ausfertigt, von Bedeutung, sondern auch für Täter, gegen die ein solches Verbot ausgesprochen worden ist.

Artikel 25e Absatz 1 E-VOSTRA-V verweist in Bezug auf die Begriffe «berufliche Tätigkeit» und «organisierte ausserberufliche Tätigkeit» auf Artikel 67a Absatz 1 nStGB und Artikel 50a Absatz 1 nMStG:

- Der Ausdruck «berufliche Tätigkeit» wird in Anlehnung an das geltende Recht definiert. In Anbetracht des Sinnes der Bestimmung ist der Begriff der beruflichen Tätigkeit eher weit zu verstehen. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird.¹⁷ In Frage kommen selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeiten. Die Erwerbstätigkeit kann namentlich im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Auftragsverhältnisses ausgeführt werden. Indizien zur Qualifikation als berufliche Tätigkeit können Zeit und Mittel sein, die dafür aufgewendet werden, aber auch die Häufigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums und die angestrebten und erzielten Einkünfte.¹⁸

- Der Begriff «organisierte ausserberufliche Tätigkeit» könnte man auch als «organisierte ehrenamtliche Tätigkeit» verstehen. Darunter fallen Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden. In Frage kommen zum Beispiel freiwillige Tätigkeiten in einem Sportverein, im Rahmen von Jugend und Sport, der Schule, der Kirche oder der Krankenpflege. Es handelt sich also um ehrenamtliche Tätigkeiten, vorausgesetzt diese finden in einem bestimmten, organisierten Rahmen statt. Dieser organisierte Rahmen liegt insbesondere bei Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften des Aktienrechts, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Institutionen vor.¹⁹ Keine organisierte ausserberufliche Tätigkeit in diesem Sinne ist bei unentgeltlichen Betreuungsleistungen im privaten Rahmen durch Angehörige oder weitere den Erziehungsberechtigten nahestehende Personen gegeben. Für unentgeltliche Betreuungsleistungen im privaten Rahmen kann deshalb kein Sonderprivatauszug verlangt werden. Werden diese Betreuungsleistungen jedoch im Rahmen eines Berufs erbracht, so können die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber einen Sonderprivatauszug verlangen.

In Artikel 25e Absatz 2 E-VOSTRA-V wird präzisiert, wann eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne von Artikel 371a Absatz 1 nStGB vorliegt. Unter Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, sind Tätigkeiten zu verstehen, die sich unabdingbar direkt an diese adressieren und zwingend mit oder an ihnen ausgeführt werden. Dies ist beispielsweise der Fall beim

¹⁷ Vgl. C. Haffenmeyer, in Niggli/Wieprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 67 N 37.

¹⁸ BBl 2012 8862; vgl. BGE 119 IV 129, 132 zum Begriff des berufsmässiges Handelns.

¹⁹ BBl 2012 8848 und 8862.

Transport von Schulkindern durch einen offiziellen Schulbus, nicht jedoch, wenn Schulkinder für den Schulweg den öffentlichen Orts- oder Stadtbus benutzen. Letztere Tätigkeit wird nicht spezifisch gegenüber Minderjährigen ausgeübt.

In *Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1–9* werden die Tätigkeiten, die sich direkt und spezifisch an Minderjährige oder andere schutzbedürftige Personen richten, in nicht abschliessender Weise aufgezählt. Diese Tätigkeiten implizieren ihrer Natur nach einen regelmässigen Kontakt. Der Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ist hier permanent gegeben und für die Aufgabenerfüllung unabdingbar, so dass bei Tätigkeiten nach Buchstabe a ein regelmässiger Kontakt i.S.v. Artikel 371a Absatz 1 nStGB per se zu bejahen ist.

Richtet sich die Tätigkeit nicht direkt und spezifisch an Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen, liegt gemäss *Buchstabe b* dann eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor, wenn diese Tätigkeit vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt wird, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbieten. Es handelt sich hier um Tätigkeiten, bei welchen der direkte Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen zur Aufgabenerfüllung nicht direkt notwendig ist, wie beispielsweise Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, Sekretariats- oder Institutionsleitungsaufgaben. Vorausgesetzt ist, dass diese anderen Tätigkeiten in Einrichtungen ausgeübt werden, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbieten – oder anders gesagt, deren Angebot sich direkt und spezifisch an Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen richtet. Darunter fallen beispielsweise Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Kinderkleidergeschäfte, Ludotheken, Jugendzentren oder geriatrische Kliniken. Keine solche Einrichtung liegt hingegen beispielsweise bei einem Lebensmittelgeschäft vor, das häufig auch von Schulkindern nach Schulschluss besucht wird. Denn hier richtet sich das Angebot nicht spezifisch an Minderjährige, sondern an die Allgemeinheit.

Wird eine Tätigkeit im Sinne von Buchstabe b vor allem, das heisst zu mehr als 50% der Gesamtzeit der konkreten Einzeltätigkeit, oder wiederholt, das heisst mindestens zweimal, in einer der erwähnten Einrichtungen ausgeübt, ist aufgrund der permanenten Anwesenheit von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ein regelmässiger Kontakt während und ausserhalb der Aufgabenerfüllung meist unumgänglich. Der Kontakt kann unter solchen Rahmenbedingungen bewusst gesucht und einfach hergestellt werden. Für diese Tätigkeiten kann somit ebenfalls ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Daraus folgt, dass beispielsweise ein auf die Gartenpflege spezialisiertes Unternehmen, das mit einer Kindertagesstätte einen Vertrag zur wöchentlichen Umgebungspflege abgeschlossen hat, über jenen Mitarbeiter, der diese Aufgabe regelmässig ausführt, einen Sonderprivatauszug verlangen kann. Nicht berechtigt zum Bezug eines Sonderprivatauszuges ist demgegenüber, wer für einen externen Handwerksbetrieb tätig ist und beispielsweise in einer Schule einen einmaligen Reparaturauftrag ausführt.

Der *zweite Satz* von Buchstabe b enthält schliesslich eine Ausnahmeklausel. Danach kann bei den unter den ersten Satz fallenden Tätigkeiten dann kein Sonderprivatauszug verlangt werden, wenn örtlich oder zeitlich sichergestellt ist, dass ein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeschlossen ist. Dies ist z. B. der Fall bei einer Person, die ausschliesslich ausserhalb der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte oder eines Jugendzentrums deren Räumlichkeiten reinigt oder bei einer Person, die zwar in einer Einrichtung tätig ist, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbietet, diese Tätigkeit jedoch dauerhaft in einem

abgetrennten Raum ausübt, ohne Zugang zum Hauptgebäude. In diesen Fällen ist kein regelmässiger Kontakt zu Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen im Sinne von Artikel 371a Absatz 1 nStGB gegeben, womit der Bezug eines Sonderprivatauszuges ausgeschlossen ist.

Bei «besonders schutzbedürftigen Personen» handelt es sich um einen neuen Begriff im Strafrecht. Deshalb rechtfertigt es sich, diesen Begriff in Artikel 25e Absatz 3 E-VOSTRA-V zu präzisieren. Gemäss der Botschaft vom 10. Oktober 2012 zur Volksinitiative «Pädophilie sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot sollen vor allem Personen erfasst werden, die namentlich aufgrund ihres Alters oder einer physischen oder psychischen Krankheit ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe führen können. Gerade weil sie auf fremde Hilfe angewiesen sind und zum Teil kein eigenbestimmtes Leben führen können, sind sie besonders gefährdet, Opfer bestimmter Straftaten zu werden.²⁰ Die Formulierung in Absatz 3 macht deutlich, dass eine Hilfsbedürftigkeit bestehen muss, und zwar entweder in Bezug auf notwendige, alltägliche Verrichtungen (Haushaltsführung, Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Inanspruchnahme von Dienstleistungen usw.) oder allgemein bei der Lebensführung (hinsichtlich der Lebensgestaltung z.B. Organisation, Kommunikation usw.). Die Person muss auf Unterstützung Dritter angewiesen sein, d.h. sie ist nicht mehr in der Lage diese Aufgaben selbst zu bewältigen. Die Hilfsbedürftigkeit muss ihren Ursprung in altersbedingten Beeinträchtigungen, einer Krankheit oder einer längerfristigen körperlichen oder psychischen, Beeinträchtigung der Person haben. Unter körperliche und psychische Beeinträchtigungen fallen auch geistige und sensorische Beeinträchtigungen. Keine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne von Artikel 67 Absatz 2 nStGB liegt demgegenüber vor, wenn sie nur aufgrund einer vorübergehenden Schwächung durch Alkohol, Drogen oder andere Ursachen geschaffen wurde. Bei den besonders schutzbedürftigen Personen handelt es sich somit um Personen, die ähnlich wie Minderjährige in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu den Personen stehen, die sich um sie kümmern. Diese Personen sollen nicht von Personen betreut werden, die einschlägig vorbestraft sind und bei denen eine Rückfallgefahr besteht.

3.20 Artikel 30

Die aktuelle Gebührenregelung für die Ausfertigung von Privatauszügen soll neu auch für die Ausfertigung von Sonderprivatauszügen gelten. Daher wird die *Sachüberschrift* von Art. 30 E-VOSTRA-V angepasst.

4 Erläuterungen zu den Anhängen

4.1 Anhang 1

In Anhang 1 der VOSTRA-V werden die einzelnen Datensätze und Datenfelder aufgeführt, welche VOSTRA verwenden darf:

²⁰ BB1 2012 8860.

- In *Ziffer 4.17* Anhang 1 zur VOSTRA-V (wo bisher das Berufsverbot geregelt war) wird neu festgelegt, mit welchen besonderen Merkmalen die Sanktionen Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot in VOSTRA erfasst werden. Diese Angaben gehören zum jeweiligen Grundurteil. Es geht um inhaltliche und zeitliche Angaben. Dazu gehören auch Angaben zum Ruhen eines Verbots (vgl. Art. 6 Abs. 2 E-VOSTRA-V), zum Neubeginn des Fristenlaufs (vgl. Art. 6 Abs. 3 E-VOSTRA-V) und zum voraussichtlichen Ende des Verbots.

- Bei der Eingabe von nachträglichen Entscheiden zu Tätigkeitsverboten und Kontakt- und Rayonverboten (vgl. Art. 5 Bst. c E-VOSTRA-V) müssen neben den allgemeinen Angaben, die bei jedem nachträglichen Entscheid nötig sind (vgl. etwa *Ziff. 5.2–5.4* oder *5.7*) auch ganz spezifische Informationen vermerkt werden: nämlich die Angabe, auf welches Verbot der nachträgliche Entscheid Bezug nimmt; jede inhaltliche und zeitliche Änderung des Verbots; Angaben, ab wann eine Änderung oder Aufhebung seine Wirkung entfaltet sowie Angaben zu Begleitmassnahmen (z.B. zur Anordnung und Aufhebung der Bewährungshilfe). Diese Besonderheiten werden neu in *Ziff. 5.16* des Anhang 1 zur E-VOSTRA-V aufgeführt.

4.2 Anhang 2

Die Datensätze und Datenfelder in Anhang 2 der E-VOSTRA-V umfassen sämtliche für die Bestellung und Ausfertigung von Privat- und Sonderprivatauszügen relevanten Daten und nehmen Bezug auf die in Artikel 11a Absatz 2 Buchstaben a–f E-VOSTRA-V erwähnten Kategorien.

4.3 Anhang 3

Aufgrund des neuen Anhangs 2 wurde der alte Anhang 2 zu Anhang 3. Die Änderungen in Anhang 1 werden in Anhang 3 übernommen.

4.4 Anhang 4

Aufgrund des neuen Anhangs 2 wurde der alte Anhang 3 zu Anhang 4. Die Änderungen in Anhang 1 werden in Anhang 4 übernommen.